

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2008

Geschäftszahl

2006/07/0063

Rechtssatz

Die Agrarbehörden haben - auch wenn der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall das Motiv für den gegenständlichen Antrag offengelegt hatte - keine Überlegungen in diese Richtung ("begehrte" Befreiungsbestimmung des GrEStG) anzustellen, sondern nur in Anwendung des K-FLG über den Feststellungsantrag nach § 46 Abs. 1 leg.cit. zu entscheiden.